

## V R 1/20 - Betriebsnahe Kindergärten und Gemeinnützigkeit

Im Streitfall schloss die Klägerin mit [Unternehmen Verträge](#) über die Errichtung und den [Betrieb](#) von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder der Mitarbeiter der [Unternehmen](#). Dabei sollte die Klägerin auf die Belegungspräferenz der [Unternehmen](#) Rücksicht nehmen, sofern dies mit den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen [Auflagen](#) und dem pädagogischen Konzept vereinbar war. Andere [Personen](#), die nicht bei den [Unternehmen](#) beschäftigt waren, konnten einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wenn die [Unternehmen](#) aus ihrer Belegschaft keinen Bedarf hatten oder wenn Plätze länger unbelegt blieben.

Das Finanzamt war der Auffassung, die Klägerin diene nicht gemeinnützigen Zwecken. Sie fördere nicht die Allgemeinheit, weil ihre Einrichtungen den Beschäftigten ihrer Vertragspartner vorbehalten seien. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sei daher nicht zu gewähren. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch der [Bundesfinanzhof](#) versagte die Gemeinnützigkeit. Die Tätigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft muss gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Davon ist nur dann auszugehen, wenn im Grundsatz jedermann freien Zutritt zur Körperschaft oder zu ihren [Leistungen](#) hat und sich der geförderte Personenkreis dementsprechend zumindest als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt und die Allgemeinheit repräsentiert. Daran fehlte es bei der Klägerin. Denn sie förderte nur einen Kreis von [Personen](#), der aufgrund der Zugehörigkeit zur Belegschaft eines Unternehmens fest abgeschlossen war. Eine verbindliche „Restplatzquote“ für andere [Personen](#) als die Beschäftigten der Vertragspartner der Klägerin gab es nicht.

Der BFH lehnte zudem eine Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen der Verfolgung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) ab, weil die Klägerin nach ihrer Satzung nur gemeinnützige, nicht aber auch mildtätige Zwecke verfolgte.

BFH-Urteil vom 01.02.2022; [V R 1/20](#); PM 33/2022